

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/114/288-2023/144485

Dresden,
14. August 2023

Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 7/13964
Thema: Sicherstellung tierärztlicher Notfallversorgung

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„**Vorbemerkung: Ein flächendeckendes Behandlungsangebot für veterinärmedizinische Notfälle ist Teil der Daseinsvorsorge und ein wesentlicher Faktor, um das im Grundgesetz postulierte Staatsziel Tierschutz umsetzen zu können. Wie in vielen Branchen hat auch die Veterinärmedizin mit Problemen, wie Fachkräftemangel, herausfordernden ökonomischen Rahmenbedingungen und gesellschaftlichen Anforderungen zu kämpfen. Für alle niedergelassenen und angestellten praktizierenden Tierärzte besteht die gesetzliche Verpflichtung zur Teilnahme am Notfalldienst (Novelle Heilberufekammergesetz 2023). Die sinkende Anzahl von Tierarztpraxen geht mit einem stetigen Anstieg im Angestelltenverhältnis praktizierender Tierärzte einher. Diese Situation stellt neben den stringenten Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes insbesondere die Organisation einer flächendeckenden Notfallversorgung im Freistaat vor erhebliche Herausforderungen. Der Freistaat Thüringen beteiligt sich daher mit einer finanziellen Unterstützung von 50 Tsd. Euro/ Jahr an den Kosten für eine Softwarelösung zur zentralen Notfalldiensteinteilung über die Rettungsleitstellen der Kassenärztlichen Vereinigung.**“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um eine flächendeckende tierärztliche Notfallversorgung bzw. die Sächsische Landestierärztekammer bei deren Organisation zu unterstützen?

Die Organisation der tierärztlichen Notfallversorgung in Sachsen fällt als Selbstverwaltungsaufgabe in die Zuständigkeit der Sächsischen Landestierärztekammer. Die Organisation und Einteilung des Notfalldienstes obliegen derzeit den



MACH 
WAS 
WICHTIGES 
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Tierärztinnen und Tierärzten in eigener Niederlassung. Die Anzahl der Tierarztpraxen in Sachsen ist seit Jahren rückläufig. Der Anteil der angestellten praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzte steigt demgegenüber kontinuierlich an.

Um die Planung und Durchführung des tierärztlichen Notfalldienstes zu erleichtern, hat die Staatsregierung im Rahmen der Novellierung des Gesetzes über die berufsständische Vertretung der Heilberufe im Freistaat Sachsen vorgeschlagen, dass die Verpflichtung zur Teilnahme am Notfall- und Bereitschaftsdienst für jede ambulant tätige Tierärztin und jeden ambulant tätigen Tierarzt gilt, also auch dann, wenn sie oder er im Anstellungsverhältnis tätig ist. Diese Regelung wurden vom Sächsischen Landtag beschlossen, so dass mithin alle angestellten praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte zum Notfalldienst verpflichtet werden.

Mit dieser Gesetzesnovellierung, die am 1. August 2023 in Kraft getreten ist, wird der Kreis derer, die zur Teilnahme am Notfall- und Bereitschaftsdienst verpflichtet sind, signifikant erweitert, so dass dadurch die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung eines flächendeckenden Notfalldienstes gestärkt werden.

Frage 2: Wird dabei die Möglichkeit der finanziellen Unterstützung für eine Softwarelösung zur zentralen Notfalldiensteinteilung in Betracht gezogen, wenn nein, warum nicht?

In verschiedenen deutschen Tierärztekammern sind zurzeit unterschiedliche, zum Teil auch digitale Lösungen in der Überlegung, um die Organisation und Einteilung des Notfalldienstes zu erleichtern. Beispielsweise wird in Thüringen ein Modell für die tierärztliche Notfallversorgung verfolgt, welches die Rettungsleitstellen der Kassenärztlichen Vereinigung nutzt. Eine solche Lösung ist in Sachsen derzeit nicht möglich, da nach der Sächsischen Landesrettungsdienstplanverordnung Notfälle von Tieren nicht zu den Aufgaben einer Rettungsleitstelle gehören und damit eine Rechtsgrundlage für die Übernahme der Lenkung tierärztlicher Notfälle fehlt.

Die Sächsische Landestierärztekammer prüft derzeit die Einführung eines digitalen Systems, welches in Schleswig-Holstein genutzt wird. Dieses System teilt alle praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzten in große Notfalldienstringe von 35 bis 50 Tierärztinnen und Tierärzten ein, so dass deren Arbeitsbelastung auf ca. einen 24h-Dienst/Monat reduziert werden könne. Zugleich stellt das digitale System sicher, dass die Tierhalterinnen und Tierhalter über eine zentrale Telefonnummer direkt mit dem/der nächstgelegenen diensthabenden Tierarzt/Tierärztin verbunden werden.

Eine finanzielle Unterstützung der Sächsischen Landestierärztekammer bei der Einführung einer Softwarelösung zur zentralen Notfalldiensteinteilung durch den Freistaat Sachsen ist nicht möglich, da der sächsische Landeshaushalt keine Haushaltsmittel dafür vorsieht. Ob eine rechtliche Grundlage für die staatliche Finanzierung einer Selbstverwaltungsaufgabe der Sächsischen Landestierärztekammer besteht, ist außerdem noch in der Prüfung.

Frage 3: Im Rahmen des Gesprächs zur Stärkung der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig am 30.01.2023 im SMS wurden verschiedene Handlungs-

felder und mögliche Lösungsansätze eruiert: Welche Ergebnisse erbrachte die Prüfung von Möglichkeiten der (institutionellen) Unterstützung der Tierkliniken und ist der Staatsregierung eine geplante Änderung des Arbeitszeitgesetzes bekannt, wenn ja wie ist der Stand und inwieweit ist die Staatsregierung hierbei eingebunden?

Möglichkeiten der gesonderten institutionellen Unterstützung der Tierkliniken werden aufgrund der bestehenden detaillierten gesetzlichen Regelungen nicht gesehen. In Umsetzung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHSG) hat die Staatsregierung die auf den Hochschulbereich entfallende Höhe der Zuschüsse in einer Vereinbarung mit den Hochschulen für mehrere Jahre festgelegt. Die Finanzierung der Hochschulen wurde damit über einen Zeitraum von acht Jahren (2017 bis 2024) abgesichert. Die nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans bereitgestellten Mittel werden der jeweiligen Hochschule als Globalbudget zur Verfügung gestellt (§12 Absatz 6 Satz 1 und 2 SächsHSG).

Wie alle anderen sächsischen Hochschulen erhält damit auch die Universität Leipzig mit den Tierkliniken gemäß § 12 Absatz 6 SächsHSG nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans Zuschüsse für den laufenden Betrieb und für Investitionen als Globalbudget.

Für die Aufteilung der Stellen und Mittel auf die Einrichtungen der einzelnen Hochschule ist gem. § 88 Absatz 3 Nummer 10 SächsHSG das Rektorat zuständig. Weiterhin entscheidet der Dekan im Benehmen mit dem Fakultätsrat über die Zuweisung der Stellen und Mittel (vgl. § 94 Absatz 1 SächsHSG). Die Universität Leipzig hat zum 1. Januar 2022 die Feststellung zur Selbststeuerung erhalten. Sie erfüllt daher die Voraussetzungen zur Einräumung von Haushaltsflexibilitäten nach § 12 Absatz 2 Satz 6 und 7 SächsHSG und § 12 Absatz 1 Satz 1 SächsHSG.

In Bezug auf die Änderung des bundesdeutschen Arbeitszeitgesetzes hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf Initiative des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt mitgeteilt, dass im derzeitigen Verfahrensstadium keine Aussagen zu möglichen Ausnahmeregelungen im Arbeitszeitgesetz für die Tiermedizin getroffen werden könnten, da der Entwurf aktuell regierungsintern beraten werde. Nach einer Verständigung innerhalb der Bundesregierung werde ein Referentenentwurf veröffentlicht.

Frage 4: Welche Ergebnisse erbrachte die Prüfung von Möglichkeiten der (aufgabenbezogen) Finanzierung von Bereitschafts- / Wochenend- / Notdiensten?

Eine erste cursorische Prüfung der verschiedenen Betriebsoptionen durch die Universität Leipzig unter Berücksichtigung des gesetzlichen Arbeitszeitrahmens ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Universität Leipzig unterstützt werden müsse, um eine tiermedizinische Vollversorgung (24/7) in einem Mehrschichtenbetrieb auch langfristig und stabil abzusichern. Dies wird von der Universität Leipzig thematisiert und soll nunmehr im Rahmen eines Gesamtkonzeptes unterlegt werden.

Frage 5: Auf welchem aktuellen Stand befindet sich die geplante Einbindung einer externen Expertise zur Erstellung eines betriebswirtschaftlichen Konzeptes für die Tierkliniken an der Universität Leipzig?

Die Universität Leipzig ist interessiert, externe Expertise in die Erstellung eines Gesamtkonzepts für eine tiermedizinische Vollversorgung (24/7) einzubinden. Gegenwärtig wird das öffentliche Vergabeverfahren vorbereitet. Auf Basis eines Erfahrungsaustausches mit den anderen vier deutschen veterinärmedizinischen Fakultäten wurde eine Leistungsbeschreibung erarbeitet sowie eine Marktsondierung durchgeführt. Das Vergabeverfahren wird nach der Sommerzeit gestartet, so dass ein Auftrag voraussichtlich im Herbst erteilt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen


Petra Köpping